

Per E-Mail an: modalitaeten@regelleistung.net

12.12.2020

Stellungnahme zur Konsultation MfRRA EU Zielmarktdesign

I. Allgemeines

Wir begrüßen den im Entwurf vorgestellten Plan, das neue Zielmarktdesign für Sekundärreserve und Minutenreserve gleichzeitig zu implementieren (im Workshop als „Option 2“ beschrieben). Mit dem vorgesehenen Datum würde vermieden, dass die Lösung kurz vor der Implementierung auftretender Probleme in die Sommerpause und die Lösung kurz nach der Implementierung auftretender Probleme in die Weihnachtszeit fällt. Marktteilnehmer hätten ausreichend Zeit für die Implementierungsarbeit und es bestünde nach dem Implementierungsdatum ein Puffer bis zur rechtlichen Frist, der den Übertragungsnetzbetreibern eine Verzögerung der Implementierung für den Fall ermöglichen würde, dass die Systeme nicht stabil genug sind. Allerdings sollte die Implementierung nicht an einem Montag, sondern an einem Dienstag stattfinden.

Darüberhinaus lehnen wir komplexe Produkte grundsätzlich ab, da diese im Ergebnis zu Intransparenz der Marktergebnisse, paradoxe Zuschläge und unklaren resultierenden Preissignalen führt. Darüber hinaus wird die Vergabe der Zuschläge unnötig verzögert, was bei dem ohnehin schon schwer zu bewältigendem Prozesse nicht akzeptabel ist. Hier sollte die praktische Realisierbarkeit des ambitionierten Marktdesigns Vorrang haben.

II. Zu den Paragrafen im Einzelnen:

§ 30 Abs. 2:

„Anfahrrampen werden berücksichtigt, indem alle mFRR-Abrufe 7,5 Minuten nach dem Aktivierungszeitpunkt beginnen.“

Es ist unklar, was damit genau gemeint ist. Der Aktivierungszeitpunkt für SA-mFRR liegt 7,5 Minuten vor der Lieferviertelstunde. Damit ist 7,5 Minuten nach dem SA-

Aktivierungszeitpunkt der Beginn der Fahrplanviertelstunde. Warum dort alle SA-mFRR Abrufe erfolgen sollten bleibt unklar.

Als kleinste Einheit für Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen innerhalb der Regelzone wird 1 kW (Leistungsmittelwert in der Messperiode) festgelegt. Eine Begründung für diese äußerst kleine handelbare Einheit erfolgt nicht. Die kleinste, handelbare Einheit für den Intraday-Handel in der EU ist 100 kW. Diese Grenze sollte auch im vorliegenden System an der Grenze AT-CH gelten.

Einerseits: „Abfahrrampen bei der Erbringung werden nicht berücksichtigt.“ - Andererseits: „Die im Fahrplan berücksichtigte Energiemenge entspricht je Viertelstunde dem Integral des in § 32 beschriebenen Austauschprofils aller aktivierten Einzelverträge.“

Klärungsbedarf: bedeutet dies zB, dass demnach im Falle einer Aktivierung von SA-mFRR für QH1 auch die Bilanzierung von QH0, QH1 und QH2 (also auch inkl. Abfahrrampe) betroffen sind?

§ 33 Abs. 2 (a):

Zusatz „sofern mFRR ausgetauscht wurde“ unklar. Die Anwendung des Grenzpreises sollte unabhängig von der tatsächlichen Lieferung von mFRR sein.

§ 38 Abs. 3:

§38(3) (e)

„Der Aktivierungstyp kann zwischen "Direkt-" und „Fahrplanaktivierbar" gemäß Art. 7 des mFRR IF gewählt werden, wobei alle Gebote vom Typ „Direktaktivierbar" auch Fahrplanaktivierbar sind. Gebote die aufgrund von Zuschlägen am Regelleistungsmarkt verpflichtend abzugeben sind, sind grundsätzlich vom Typ „Direktaktivierbar"“

Es ist nicht klar welche Änderungen der mFRR gemeinsam mit dem Start von PICASSO und welche erst zur Einführung von MARI erfolgen sollen. Entsprechend dem Begleitdokument sollen Verlinkungen zwischen Geboten erst mit dem Start von MARI erfolgen. Um Gebote für zwei aufeinanderfolgende Viertelstunden zu erstellen ist dies aber zwingend erforderlich, da die angebotene Leistung für Viertelstunde 2 im Falle einer Direktaktivierung in Viertelstunde 1 durch eine technische Verlinkung reduziert werden muss.

§38(3) (g)

„Gebote können über zwei aufeinanderfolgende Viertelstunden technisch verlinkt werden.“

Über eine technische Verlinkung soll (mit dem Start von MARI) ein Gebot abhängig von einer Direktaktivierung in der vorangehenden Viertelstunde zurückgezogen werden. Selbst nach dem spätestmöglichen Zeitpunkt der Zuschläge für Viertelstunde 2 (10 Minuten vor Beginn von VS2) kann noch eine Direktaktivierung von Geboten für Viertelstunde 1 erfolgen und damit eigentlich die technische Verlinkung auslösen. Hier ist eine Erklärung

notwendig, wie die Wechselwirkungen von Direktaktivierungen über technische Verlinkungen gelöst werden sollen.

§38(3) (h)

„Gebote können über bis zu drei aufeinanderfolgende Viertelstunden konditional verlinkt werden.“

Das mFRR-IF liefert hierfür keine Grundlage, daher sollte dieser Absatz gestrichen werden.

§ 38 Abs. 8:

Die Regelleistungsauktion zielt darauf ab, den Übertragungsnetzbetreibern im Regelarbeitsmarkt ausreichend Regelarbeit verfügbar zu machen. So werden die Übertragungsnetzbetreiber zuverlässig in die Lage versetzt, das System zu jedem Zeitpunkt auszugleichen. Um die Dimensionierung der Regelleistung so effizient wie möglich zu gestalten, wird in den Modalitäten nun vorgeschlagen, dass diese durch die Übertragungsnetzbetreiber bis D-2 angepasst werden kann. Das ist sinnvoll.

Die zur Konsultation stehenden Modalitäten sehen nun vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber kurzfristig im Regelarbeitsmarkt mehr Regelarbeit bezuschlagen dürfen, als zuvor als Regelleistung kontrahiert worden war. Hierfür werden eine Reihe von Szenarien angegeben, die so allgemein gehalten sind, dass den Übertragungsnetzbetreibern diese Option in der Praxis jederzeit offen stehen würde.

Wir lehnen diese vorgeschlagene kurzfristige Erhöhung der Dimensionierung für Regelarbeit ab. Die Möglichkeit sollte aus dem Dokument entfernt werden, denn sie wäre nur dann relevant, wenn zuvor die Dimensionierung der Regelleistung unter dem tatsächlichen Bedarf gelegen hätte. Dies muss aber von den Übertragungsnetzbetreibern vermieden werden, da eine Deckung des Bedarfs an Regelarbeit nur dann sicher gewährleistet werden kann, wenn zuvor dementsprechend Regelleistung kontrahiert worden war.

Weniger Regelarbeit zu bezuschlagen, als in der Regelleistungsauktion kontrahiert worden war, sollte den Übertragungsnetzbetreibern allerdings gestattet sein. Denn so kann vermieden werden, dass das Regelenergiesystem über den Bedarf hinaus Flexibilitäten bindet.

Zu §38(8) Satz 4:

„Die Freisetzung erfolgt in der Regel spätestens 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts.“

Die Frist, die sich die ÜNB für die Kommunikation von (Nicht-)Zuschlägen reservieren, ist nicht nachvollziehbar. Die Ermittlung der Zuschläge ist gleichbedeutend mit der Übermittlung der Zuschläge an die CMOL. Hierfür sollte lediglich die Sortierung der Gebote nach Arbeitspreis notwendig sein. Wenn das nicht in wenigen Sekunden möglich ist, sind verschiedene Ansätze zur Beschleunigung möglich, z.B. Berechnung vorläufiger Zuschläge vor GCT.

Insbesondere für aFRR ohne komplexe Gebotsstrukturen sollte eine schnelle Bezuschlagung möglich sein. Um eine Abwicklung von viertelstündlichen Produkten (ggf.

inkl. Abstimmung über mehrere Partner) zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, dass die Zuschläge so schnell wie möglich bei den Anbietern vorliegen.

§ 38 Abs. 9:

Satz 4:

„Die Mitteilung über den Ausfall des Regelarbeitsmarktes erfolgt bei Eintritt, spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit.“

Die Kommunikation des Ausfalls des RAM und der entsprechenden Ersatzzuschläge muss an die geänderten Fristen von MARI angepasst werden. Eine Kommunikation „spätestens 30 Minuten nach der Gate Closure Zeit“ ist nicht akzeptabel und viel zu spät. Die Frist sollte an §38(8) Satz 4 angepasst werden.

Für Rückfragen zu unserer Stellungnahme und den darin vertretenen Positionen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org